

## **Satzung des Kleingartenverein Friebelstraße e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Friebelstraße e.V. (nachfolgend als Verein benannt). Der Verein wurde beim Kreisgericht Dresden am 19. September 1990 unter der Vereinsregisternummer I/283 registriert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden Leubnitz-Neuostra.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Kleingartenwesens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des für die Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
3. Die kleingärtnerische Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und der Förderung der Gesundheit. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.  
Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein.  
Die Tätigkeit im Verein erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Unterpachtverträge im Auftrag des Stadtverbandes ab.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrungen / Sicherheitsleistung und Datenschutz**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Aufnahmeantrag. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das aufgenommene Mitglied wird durch den Vorstand informiert, wenn ein Kleingarten zur Nutzung frei ist.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung und der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung wirksam.
4. Bei Abschluss eines Unterpachtverhältnisses durch den Verein wird eine Sicherheitsleis-

tung erhoben, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Einzelheiten sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

5. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten durch den Verein erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Wohnort, E-Mail, Telefonische Erreichbarkeit. Diese Daten werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Stadtverbandes der Dresdner Gartenfreunde e.V. bzw. Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) muss der Verein im Rahmen des Verwaltungsauftrages bzw. bei Abschluss von Versicherungen an den o.g. Verband die Daten seiner Mitglieder (siehe o.g. Dateien ohne E-Mail Anschrift) weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten (Name, Vorname, Alter) seiner Mitglieder auf der Homepage im internen Bereich, der Chronik und im Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied schriftlich zugestimmt hat.
6. Mitglieder des Vereins können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage auf Beschluss des Vorstandes geehrt werden. Einzelheiten sind in der Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins geregelt.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
  - 1.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall ist von den Erben schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
  - 1.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
  - 1.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
    - die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt,
    - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern/Pächtern des Vereins gewissenlos verhält,
    - im Geschäftsjahr trotz zweier Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
    - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt,
 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in einer öffentlichen Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Vor der öffentlichen Vorstandssitzung ist eine Schlichtungsverhandlung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand durchzuführen. Kann das Mitglied aus Krankheits- oder aus zwingenden Gründen nicht an der öffentlichen Vorstandssitzung teilnehmen, dann ist der nächstfolgende Termin unbedingt einzuhalten. Bleibt das Mitglied unbegründet fern, tritt die Entscheidung des Vorstandes in Abwesenheit des Mitgliedes in Kraft. Der Beschluss über den Ausschluss ist endgültig und ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
2. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft können keine finanziellen Ansprüche
  - aus Umlagen, Beiträgen
  - am gemeinschaftlichen Eigentum
  - aus Arbeitsleistungengeltend gemacht werden.
4. Ein Mitglied des Vereins kann durch den Vorstand gestrichen werden, wenn es keinen gültigen Unterpachtvertrag über eine Parzelle besitzt und mehr als zwei Jahre seine Rechte oder Pflichten ruhen lässt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen sowie alle Vereinseinrichtungen zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Pflichten:  
Durch das Mitglied ist jeglicher Wechsel des Wohnortes, sowie die Änderung seiner Erreichbarkeit (E-Mail, Telefon usw.) unverzüglich dem Verein anzuzeigen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Diese Satzung, den Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnungen einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Anordnungen des Vorstandes zu beachten und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung des gepachteten Gartens ergeben, fristgemäß zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Arbeitsstunden) zu erbringen.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Anteil gemeinnützige Arbeit finanziell auszugleichen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Befreiung oder teilweise Befreiung von den für die Gemeinschaft zu leistenden Arbeitsstunden aussprechen.

3. Strafen  
Verstößt ein Mitglied/Pächter grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- Vereinsschädigendes Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstöße gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnungen
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

Durch den Vorstand kann ausgesprochen werden:

- schriftliche Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Verlust eines Ehrenamtes oder der zeitlich befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
- Zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts oder des Mitgliedsrechts

- Vereinsstrafe (Geldbuße bzw. Ausschluss aus dem Verein). Die Finanzordnung regelt die konkreten Verletzungen und die Höhe der Geldbuße, maximal 100 €.

Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung eine Vereinsstrafe (Geldbuße) verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Finanzordnung.

Ausschluss und Streichung der Mitgliedschaft werden im § 4 der Satzung geregelt. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Schlichtungsausschuss und dem Vorstand zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

Es werden erhoben:

Mitgliedsbeitrag (pro Parzelle)

- Verbandsbeitrag, zur Finanzierung der übergeordneten Verbände. Dessen Höhe sich aus der Beschlussfassung des Verbandstages ergibt.
- Vereinsbeitrag, zur Finanzierung des Vereins (Einzelheiten sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt)

Mitgliedsbeitrag (ohne Parzelle) ist in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung / Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten, soweit nicht § 13 der Satzung gilt:
  - Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder des Vereins,
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Beiträge (mit und ohne Parzelle), der Umlagen und der Höhe der Pflichtstunden pro Parzelle.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die bekannte E-Mail Anschrift des Mitgliedes (wenn keine E-Mail bekannt oder Nichtzustellung per E-Mail gegeben ist, erfolgt die Einberufung per Post) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.  
Innerhalb der Gartensaison (01.April bis 01.November) kann die Mitgliederversammlung, durch Aushang des Vorstandes im Schaukasten, neben dem Fußgängereingang Parkplatz der Kleingartenanlage, mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens

eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzenden Anträge werden im Schaukasten, neben dem Fußgängereingang Parkplatz der Kleingartenanlage, bekannt gegeben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet. In Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Die Mitgliederversammlung wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Beschlüsse
  - 6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine schriftliche Abstimmung möglich.
  - 6.2 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  - 6.3 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung von satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern aus dem Verein
  - die Berufung von Kommissionen
  - die Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der nachfolgenden Ordnungen des Landes- und Stadtverbandes bzw. des Vereins
2. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem ersten und zweiten Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - dem Fachberater
  - dem Schriftführer
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein im Rechtsverkehr. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam von denen einer der erste oder der zweite Stellvertreter sein muss.

- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5 Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.  
Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Finanzordnung geregelt und ist jährlich durch die erste Mitgliederversammlung zu bestätigen.  
Die Erstattung nachgewiesener Reisekosten sowie von Ausgaben gegen Beleg bleibt davon unberührt.
- 7 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter zu unterschreiben.
- 8 In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung des Vereins geregelt

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für je vier Jahre drei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sind. Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung des Vereins geregelt.
2. Eine Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann durch die verbleibenden Kassenprüfer ein Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl als Kassenprüfer bestimmt werden.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
4. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen sowie jeder Zeit Kontrollen der Kasse, der Konten, des Kassenbuchs und des Belegwesens vorzunehmen.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung durch die Kassenprüfer durchzuführen (Konten und Belegwesen). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
6. Einzelheiten regelt die Ordnung über die Tätigkeit der Kassenprüfer im Verein in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11 Schlichtungsausschuss**

1. Die Mitgliederversammlung wählt periodisch im Zeitraum von vier Jahren einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Sie bestimmen einen Sprecher.
2. Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.  
Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vorzeitig aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung als Mitglied in den Schlichtungsausschuss zu wählen.
5. Als Mitglieder des Schlichtungsausschusses können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung des Vereins geregelt

## **§ 12 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen. Diese werden vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarf außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zur zwei-fachen Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr und Parzelle beschließen.
4. Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf Grundlage eines Finanzplanes, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde oder dem Registriergericht verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst beschließen.

Die Mitglieder sind dann unmittelbar nach Eintragung entsprechend zu informieren.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband der Dresdner Gartenfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 15**  
**Inkraftsetzung der Satzung**

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.04.2017 beschlossen.
2. Sie tritt mit dem Tage der Registrierung, am 22.09.2017, beim Amtsgericht Dresden in Kraft.